

**Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit der Coronavirus-Einreiseverordnung
der Bundesregierung vom 30. Juli 2021
(Stand: 31. Juli 2021)**

Die in § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit § 13 der Coronavirus-Einreiseverordnung der Bundesregierung (CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) sind bei Zuständigkeit der Landesbehörden für das Bußgeldverfahren wie folgt zu ahnden:

| CoronaEinreiseV | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz |
|--|---|--------------------------------------|------------------|
| § 13 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 | Einreisemitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erfolgt | Einreisende | 250 Euro |
| § 13 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 | Absonderung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt | Einreisende | 250 Euro |
| § 13 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 | Wohnung oder Unterkunft nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufgesucht | Einreisende | 250 Euro |
| § 13 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 | Besuch empfangen | Einreisende | 100 Euro |
| § 13 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 | Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt | Einreisende | 250 Euro |
| § 13 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 1 | Ersatzmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgehändigt | Einreisende | 250 Euro |
| § 13 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 2 | Digitale Einreiseanmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachgeholt oder Ersatzmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt | Einreisende | 250 Euro |
| § 13 Nr. 8 i.V.m. § 8 | Nicht sichergestellt, dass eine dort genannte Information barrierefrei zur Verfügung gestellt wird | Verkehrsunternehmen | 1.000 Euro |

| | | | |
|--|---|---------------------|------------|
| § 13 Nr. 9 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 | Bestätigung, Ersatzmitteilung oder Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kontrolliert | Verkehrsunternehmen | 1.000 Euro |
| § 13 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1, § 10 Abs. 1 | Beförderung nicht unterlassen | Verkehrsunternehmen | 2.500 Euro |
| § 13 Nr. 11 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 | Beförderung nicht unterlassen | Verkehrsunternehmen | 2.500 Euro |
| § 13 Nr. 12 i.V.m. § 11 Abs. 1 | Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt | Verkehrsunternehmen | 1.000 Euro |

Die vorgenannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.